

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 18. —

(No. 830.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar und Eisenach, wegen der Verbrauchssteuern, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preussischen Gebiets von dem Verkehre der darin eingeschlossene souverainen Großherzoglichen Aemter Allstedt und Odrisleben erhoben werden. Vom 27sten Juni und ratifizirt am 15ten August 1823.

Da die Gefälle, welche dem Königlich-Preussischen Gesetze vom 26sten Mai 1818. gemäß, auf den äußern Grenzen des Preussischen Staats erhoben werden, auch mehrere in demselben eingeschlossene souveraine Besizungen deutscher Bundesstaaten, namentlich auch die souverainen Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Aemter Allstedt und Odrisleben treffen, Seine Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besondern Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche, billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach Sich zu einer solchen für Ihre ebengedachten Aemter, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt, und es ist hierauf durch die von Seiten beider Theile ernannten Bevollmächtigten, nämlich:

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, durch den Geheimen Legationsrath von Bülow u., von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach, durch Ihren Geschäftsträger am Königlich-Preussischen Hofe, Herrn von Cruidshank u.

nachstehender Vertrag, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar wollen in den, zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Untertanen nothwendigen, Maafregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen, und daher namentlich auch gestatten, daß die Königlich-Preussischen Zoll- und Großherzoglich-Sächsischen Imposißeanten in den Aemtern Allstedt und Odrisleben,

Jahrgang 1823.

F f

die